



Beitragsordnung des Vereins Kuckesberger Zwerge e.V.

in der Fassung der
Mitgliederversammlung
vom 26.10.2025



§ 1 Grundlage

Mitglieder des Kucklesberger Zwerge e.V. leisten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung Beiträge und Pflichtstunden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Für aktive und Förder-Mitglieder beträgt die Aufnahmegebühr in den Verein je 15,00 €.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 10,00 €. Der Mitgliedbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der die Einrichtung besuchenden Kinder.
- (3) Für Fördermitglieder beträgt der Mindestbeitrag 5,00 € monatlich. Darüber hinaus kann jedes Fördermitglied die Höhe seines Beitrags frei bestimmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beitragspflicht und der Pflicht der Zahlung von Umlagen befreit. Sie können jedoch freiwillig eine monatliche Spende an den Verein tätigen.
- (5) Zusätzlich ist eine Verpflegungspauschale i.H.v. 100,00 € pro Kind zu entrichten. Auf Antrag reduziert sich für Sorgeberechtigte, die für das Verpflegungsgeld eine Unterstützung nach den Grundsätzen des Programms „Bildung und Teilhabe“ erhalten, das zu zahlende Verpflegungsgeld entsprechend der Höhe der Förderung.
- (6) Solange Eltern das benötigte Essen (Mutter-/Premilch, Brei) täglich in die Einrichtung bringen, sind Babys bzw. Kleinkinder bis maximal 15 Monate von der Zahlung der Verpflegungspauschale befreit.

§ 3 Beitragsfälligkeit

- (1) Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist ab Beginn der Mitgliedschaft fällig. Er wird am ersten Kalendertag eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist ab Beginn des Betreuungsvertrages (i.d.R. ab 1. August) fällig. Sie wird am ersten Kalendertag eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 4 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden jeweils vorschüssig zum Monatsanfang im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Einziehung erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE17ZZZ00002581706 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)).

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen keine ausreichende Deckung auf oder wurde das SEPA-Lastschriftmandat ungültig bzw. widerrufen, ohne dass dies dem Verein rechtzeitig mitgeteilt wurde, so wird dem Mitglied eine pauschale Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10 € in Rechnung gestellt.

Im Falle des Widerrufs oder Entzugs des SEPA-Lastschriftmandats durch das Mitglied behält sich der Verein das Recht vor, eine Bearbeitungspauschale pro Vorang in Höhe von 10€ zu erheben.

Der Verein ist berechtigt, offene Forderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen werden, an ein externes Inkassounternehmen zur weiteren Durchsetzung abzutreten. Etwaige zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, trägt das Mitglied.

§ 5 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 10 b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerlich abzugsfähig.

§ 6 Pflichtstunden

- (1) Nach § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung hat jedes aktive Mitglied die Pflicht, sich am Vereinsleben zu beteiligen. Jedes aktive Vereinsmitglied hat nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2023 40 Arbeitsstunden im Wirtschaftsjahr (d.h. dem Kindergartenjahr vom 1. August des laufenden bis zum 31. Juli des Folgejahres) abzuleisten. Bei zwei oder mehr pro Vereinsmitglied angemeldeten Kindern erhöht sich der jährliche Pflichtstundenanteil um 20 Stunden pro weiteres Kind.
- (2) Diese können erfüllt werden, z.B. durch Teilnahme an Gartenarbeiten, Wahrnehmung von Schneeräum- und Streupflichten, handwerkliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten für die Tageseinrichtung und Planung dieser in Treffen oder Calls. Mitgliederversammlungen und Elternabende/-versammlungen zählen nicht als Pflichtstunden. Planungstreffen und Calls bspw. von AGs, können zu maximal 20% der zu erbringenden Elternstunden angerechnet werden. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Reduzierung der Pflichtstunden genehmigen (Härtefallregelung).
- (3) Die Arbeitsstunden können nach Absprache mit und Einwilligung durch den Elternbeirat auch durch eine Ersatzkraft erbracht werden. Die Erbringung der

Arbeitsstunden durch eine weitere sorgeberechtigte Person des Kindes / der Kinder benötigt keine Absprache und Einwilligung des Vorstandes. Sollten diese Sorgeberechtigten die geforderten Arbeiten nicht zeitgerecht erledigen oder zu der eingeteilten Zeit nicht zur Verfügung stehen können, haben sie selbständig für geeigneten Ersatz zu sorgen und den Elternbeirat über diese Änderung zu informieren.

- (4) Die Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden erfolgt durch den Elternbeirat. Die Meldung der abgeleisteten Pflichtstunden hat durch das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeit zu erfolgen. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht geleistete Pflichtstunden sind dem Verein mit einem Stundensatz von 30,00 € zu vergüten. Diese Zahlung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Vereinsmitarbeit.
- (5) Auf eine Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden durch den Vorstand wird für die Amtszeit verzichtet.
- (6) Bei unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft reduziert sich die Pflichtstundenzahl um ein Zwölftel pro Monat ohne Mitgliedschaft. Zum Zeitpunkt des Austritts etwaig zu viel geleistete Pflichtstunden werden nicht vergütet.
- (7) Bei unentschuldigtem oder wiederholtem Fehlen oder sonstigem unsolidarischem Verhalten wird der Vorstand eine schriftliche Abmahnung erteilen. Im Wiederholungsfall bzw. bei fortdauernd nicht ausreichender Beteiligung an der Vereinsmitarbeit kann der Vorstand als Vertreter des Trägers den Betreuungsvertrag (Punkt 6) kündigen, jedoch frühestens acht Wochen nach der Abmahnung.

§ 7 Erstattung des Verpflegungsgeldes

Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Verpflegungspauschale sind in keinem Fall erstattungsfähig.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 26.10.2025 tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft.

Solingen, 27.10.2025



Kai Rubröder, 1. Vorsitzende



Marco Wachsmann, 2. Vorsitzende



Martin Holte, Kassenwärt



Hanna Donner, Schriftführerin